



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-380-016600

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden Änderungen der Zivilprozessordnung im Hinblick auf die Zulassung der Revision im Zivilprozessrecht gefordert.

Im Einzelnen werden gesetzliche Anpassungen gefordert, mit denen die Revision im Zivilprozess erleichtert, Richter zur „detailliert[en]“ Begründung der Nichtzulassung verpflichtet und der Bundesgerichtshof bei Zurückweisung der

Nichtzulassungsbeschwerde (ebenso wie das Bundesverfassungsgerichts bei Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde) zur individuellen schriftlichen Begründung verpflichtet werden sollen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen auf Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes sowie den allgemeinen Justizgewährungsanspruch verwiesen. Die in der Eingabe so bezeichnete „Praxis der Berufungsgerichte“, Revisionen regelmäßig nicht zuzulassen, werde diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht.

Entsprechendes gelte sinngemäß für die Zurückweisung von Nichtzulassungsbeschwerden durch den Bundesgerichtshof und die Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden durch das Bundesverfassungsgericht, soweit diese ohne Begründung ergehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 78 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sieben Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit sich mit der Petition der Sache nach gegen das Prinzip der Zulassungsrevision gewendet und gefordert wird, die Revision im Zivilprozess zu „erleichtern“, merkt der Ausschuss Folgendes an:

Gemäß § 543 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) findet die Revision nur statt, wenn sie von dem Berufungsgericht in seinem Urteil oder von dem Revisionsgericht aufgrund einer Beschwerde gegen die berufsgerichtliche Nichtzulassung zugelassen worden ist. Die Revision ist dann zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts beziehungsweise die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, § 543 Absatz 2 ZPO.

Nach Feststellung des Petitionsausschusses tragen die Regelungen dem Umstand Rechnung, dass die Revision nicht allein ein Rechtsmittel zur Herstellung individueller Gerechtigkeit darstellt, sondern vorrangig allgemeinen öffentlichen Interessen dient. Der Bundesgerichtshof ist keine allgemeine Fehlerkontrollinstanz, sondern hat für die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und die Wahrung der Rechtseinheit einschließlich der Rechtsfortbildung zu sorgen. Damit der Bundesgerichtshof dieser Aufgabe nachkommen kann, stellt das Gesetz für die Revision Zugangsbarrieren auf, die der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs als Revisionsgericht dienen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Prinzip der Zulassungsrevision bestehen nach Überzeugung des Ausschusses schon deshalb nicht, weil der Anspruch auf Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte (Justizgewährleistungsanspruch), den das Bundesverfassungsgericht aus Artikel 20 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes ableitet, der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber bedarf und insbesondere keinen Anspruch auf mehr als eine Gerichtsstanz begründet.

Das Prinzip der Zulassungsrevision, das mit der Reform der Zivilprozessordnung im Jahr 2002 eingeführt wurde und das bis dahin geltende Prinzip der Streitwertrevision



abgelöst hat, hat sich nach Dafürhalten des Ausschusses in der Praxis bewährt. Vor der Reform waren viele Rechtsstreitigkeiten etwa aus dem Bereich des Mietrechts (zum Beispiel über Nebenkostenabrechnungen) aufgrund des Nichterreichens der Wertgrenze einer höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zugänglich, auch wenn sie Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwarfen, die eine Vielzahl von Bürgern betrafen. Durch die Abschaffung des Prinzips der Streitwertrevision sollte der Zugang der Revisionsinstanz auch für solche Bereiche geöffnet werden, die der Revision zuvor verschlossen waren. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Berufungsgerichte auch nicht befugt, frei zu entscheiden, ob sie die Revision zulassen. Vielmehr ist die Revision stets zuzulassen, wenn einer der gesetzlich bestimmten Revisionsgründe im Sinne des § 543 Absatz 2 ZPO vorliegt. Lässt das Berufungsgericht die Revision nicht zu, kann dagegen die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erhoben werden, sofern der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 Euro übersteigt oder die Berufung vom Berufungsgericht als unzulässig verworfen wurde. Die Revision wird dann bei Vorliegen eines Revisionsgrundes vom Bundesgerichtshof selbst zugelassen. Soweit die Einführung einer Begründungspflicht für Nichtzulassungsentscheidungen der Berufungsgerichte und des Bundesgerichtshofs gefordert wird, dürfte nach Auffassung des Ausschusses eine kurze Begründung dieser Entscheidung angeraten sein, wenn das Berufungsgericht die Revision nicht zulässt. Eine gesetzliche Pflicht zur Begründung besteht allerdings nicht. Die nach § 544 ZPO bestehende Möglichkeit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung eröffnet den Parteien aber effektiven Rechtsschutz, um die Nichtzulassungsentscheidung des Berufungsgerichts der Kontrolle durch das Revisionsgericht zu unterwerfen.

Die Entscheidung des Revisionsgerichts über die Nichtzulassungsbeschwerde soll nach § 544 Absatz 6 Satz 2 ZPO kurz begründet werden. Von einer Begründung kann aber abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird. Diese Regelung entspricht dem von Verfassung wegen nicht zu beanstandenden Grundsatz, dem zufolge eine mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung regelmäßig keiner Begründung



bedarf. Eine Begründung ist nur in Ausnahmefällen geboten, zum Beispiel wenn von dem eindeutigen Wortlaut einer Norm abgewichen werden soll und der Grund hierfür nicht ohne weiteres erkennbar ist oder ein im Zeitpunkt der Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde bestehender Zulassungsgrund vor der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde wegfällt und deswegen eine Prüfung der Erfolgsaussichten auf der Grundlage anderer als der von der Vorinstanz für tragend erachteten Gründe

erforderlich ist (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. Dezember 2010 – 1 BvR 1382/10, zitiert nach www.juris.de).

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass das Fehlen einer fallbezogenen Begründung nicht besagt, dass das angerufene Gericht die Einwände des Beschwerdeführers ungeprüft gelassen hat. Im Gegenteil kann stets auch ohne fallbezogene Begründung davon ausgegangen werden, dass die Gerichte das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erachtet es bei Entscheidungen nationaler übergeordneter Gerichte regelmäßig für zulässig, wenn solche Gerichte bei der Nichtannahme offensichtlich unbegründeter Beschwerden von einer ausführlichen Begründung der Entscheidung absehen und allein auf die Norm verweisen, die ein entsprechendes Vorgehen erlaubt (vergleiche Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Schumacher gegen Deutschland, Entscheidung vom 26. Februar 2008, Nr. 14029/05).

Soweit darüber hinaus noch sinngemäß die Einführung einer Begründungspflicht für die Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden durch das Bundesverfassungsgericht fordert, gilt nach Ansicht des Petitionsausschusses nichts Anderes. Nach § 93d Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgerichts bedarf die Ablehnung der Annahme im Interesse der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts keiner Begründung. Diese Regelung entspricht dem Charakter der Verfassungsbeschwerde als außerordentlichem Rechtsbehelf. Bedarf schon eine mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung von Verfassung wegen regelmäßig keiner Begründung, gilt dies erst recht für die Ablehnung der Annahme der gegen eine solche letztinstanzliche Entscheidung erhobenen



Verfassungsbeschwerde. Die Regelung schließt es im Übrigen nicht aus, dass die Kammer die Ablehnung nach pflichtgemäßem Ermessen in Einzelfällen doch (teilweise) begründet, wie es der gängigen Praxis des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Nach alledem hält der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten die erläuterte Rechtslage für sachgerecht und unter Berücksichtigung des Justizgewährungsanspruchs für angemessen.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.